

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Neuer Ortskern Schierling“

Der Marktgemeinderat hat am 17. Dezember 2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Neuer Ortskern Schierling“ östlich des Rathauses im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs beschlossen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Der Planentwurf ist von den Arc Architekten aus Hirschbach ausgearbeitet worden. Er wurde mit der Begründung in der Fassung vom 17. Dezember 2013 vom Marktgemeinderat gebilligt.

Der Entwurf mit der Begründung liegt in der Zeit

vom 22. Januar 2014 bis 21. Februar 2014

im Rathaus, Zimmer Nr. 7, während der allgemeinen Geschäftsstunden (Mo. – Fr. 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Do. 13.00 Uhr – 19.00 Uhr) für jedermanns Einsicht öffentlich auf.

Während der Auslegungsfrist kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden, sowie Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert. Eine Umweltprüfung erfolgt nicht (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Es wurde eine Vorprüfung des Einflusses durchgeführt. Darin wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Wasser, Boden, Natur und Landschaft, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter untersucht. Dauerhafte, häufige oder nicht reversible nachteilige Umweltauswirkungen mit einer hohen Schwere oder Komplexität sind durch die Planung nicht zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Die Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet der Großen Laber wurden in einem hydraulischen Nachweis geprüft.

Der Lärmschutz wurde in einer schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung untersucht.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird auch darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können ab 22. Januar 2014 auch auf der Homepage des Marktes unter www.schierling.de eingesehen werden.

Schierling, 14. Januar 2014
MARKT SCHIERLING

Kiendl
Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 14. Januar 2014
Abgenommen am: